

BGer 5F 22/2024 vom 23. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_22_2024

FR: TF 5F 22/2024 du 23 juillet 2024

IT: TF 5F 22/2024 del 23 luglio 2024

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 5A_400/2024 vom 2. Juli 2024 | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Bundesgerichtliche Urteil erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und es kann grundsätzlich nicht auf sie zurückgekommen werden. Allerdings ist aus einem der in Art. 122 ff. BGG abschliessend aufgezählten Gründen die Revision möglich. Im Revisionsgesuch ist kurz darzulegen, welcher Revisionsgrund angerufen wird und inwiefern er verwirklicht sein soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient jedoch nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 2

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG und wirft dem Bundesgericht vor, eine in den Akten liegende erhebliche Tatsache übersehen zu haben. Er macht geltend, im Fall, welcher dem bundesgerichtlichen Urteil 5A_313/2024 zugrunde gelegen habe, sei vom Obergericht ein Kostenvorschuss von Fr. 1'250.-- einverlangt worden, im vorliegenden Fall, welcher zum Urteil 5A_400/2024 geführt habe, jedoch ein solcher von Fr. 6'000.--, was das vierfache sei; seine finanzielle Lage könne sich unmöglich so schnell verschlechtern haben.

E. 3

Der Anfechtungsgegenstand, welcher durch das vorinstanzlich Beurteilte und die rechtsmittelweise gestellten Anträge bestimmt wird, war beim zu revidierenden Urteil die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege im kantonalen Berufungsverfahren, hatte doch der Gesuchsteller im Verfahren 5A_400/2024 das Hauptbegehren gestellt, "unentgeltliche Rechtspflege soll gewährt werden", sowie das Eventualbegehren, "evtl. soll das Obergericht das Gesuch neu beurteilen". Der im Berufungsverfahren als Folge der Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege einverlangte Kostenvorschuss war nicht angefochten. Entsprechend gab es diesbezüglich von vornherein nichts zu übersehen und auch nichts zu beurteilen. Das mit der Revision vertretene Anliegen steht ausserhalb dessen, was im Urteil 5A_400/2024 im Rahmen der gestellten Begehren (Art. 42 Abs. 1 BGG) hätte beurteilt werden können, soweit es in jenem Verfahren nicht überdies an einer hinreichenden Begründung gemangelt hätte.

E. 4

Nach dem Gesagten kann der Gesuchsteller sein Anliegen nicht mit einer Revision vortragen bzw. nachholen und auf das entsprechende Gesuch ist somit nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.